

Magistrat der Stadt Wien
Abteilung für Soziales, Sozial- und
Gesundheitsrecht (MA 40)
Gruppe Fachlich-Rechtliche
Qualitätssicherung und
Digitalisierung WMS Fachgruppe
Strategische
Rechtsangelegenheiten und
Legistik WMS

ergeht per E-Mail an:
post@ma40.wien.gv.at

Wien, 27.11.2024

Geschäftszahl: MA 40 – 1166507-2024

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem die grundsatzgesetzliche Vorgabe der Novelle zum Sozialhilfe Grundsatzgesetz (SH-GG) BGBl. I Nr. 20/2024, im Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG), LGBl. Nr. 38/2010 in der Fassung LGBl. Nr. 16/2024, umgesetzt wird.

Grundsätzlich begrüßt *neunerhaus – Hilfe für obdachlose Menschen* die Ziele des vorliegenden Entwurfs: Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sollten keine zusätzliche finanzielle Belastung darstellen für Menschen, die sich für den Arbeitsmarkt (weiter-)qualifizieren wollen. So werden ua. Schulungszuschläge für Bezieher*innen der Wiener Mindestsicherung eingeführt, die eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts beziehen und Schulungen des Arbeitsmarktservice absolvieren. Darüber hinaus werden Schulungszuschläge für jene, die auch Arbeitslosengeld beziehen, ausdrücklich ebenfalls für anrechnungsfrei erklärt.

Positive Auswirkungen haben die geplanten Neuregelungen auf die von *neunerhaus* unterstützten obdach- und wohnungslosen Menschen. Insbesondere für diese Zielgruppe bedeuten berufliche (Weiter-)Qualifizierungen eine Chance auf Beendigung von prekären Lebenslagen und einen Zugang zum Arbeitsmarkt. Besonders wichtig sind für uns dabei die Peer-Mitarbeiter*innen in der

Wiener Wohnungslosenhilfe: Jene Menschen, die früher selbst einmal von Wohnungs- und/oder Obdachlosigkeit betroffen waren, und im von AMS Wien und MA 40 anerkannten Zertifikatskurs am neunerhaus Peer-Campus ihr persönliches Erfahrungswissen nutzen und darauf aufbauend als ausgebildete Peer-Mitarbeiter*innen eine Anstellung finden.

zu Z 3 (§ 10 Abs 6 Z. 10-12):

Die Nicht-Anrechenbarkeit von Schulungszuschlägen für Hilfe empfangende Personen in den in Ziffer 10 geregelten Fällen und damit die Umsetzung des durch die Novelle BGBl. I Nr. 20/2024 eingefügten § 7 Abs. 3a Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (SH-GG) bedeuten eine maßgebliche Verbesserung für Mindestsicherungsbeziehende. Neben den vom Gesetzgeber intendierten positiven Anreizen in Bezug auf bessere Chancen am Arbeitsmarkt führt der verbleibende Mehrbetrag zur Entspannung der persönlichen finanziellen Situation. Es ist davon auszugehen, dass sich dies positiv auf den Erfolg bei der Absolvierung von Schulungsmaßnahmen auswirkt. Dies gilt auch für Förderungen, die nicht seitens AMS während einer Maßnahme der beruflichen Nach- oder Umschulung aus anderen öffentlichen Mitteln gewährt werden. Die Praxis zeigt, dass berufliche Integration durch Aus- und Weiterbildung dann funktioniert, wenn Existenzgrundlagen ausreichend gesichert und die Absolvierung einer Ausbildung nicht gleichzeitig ein Weniger zum Leben bedeuten.

Die Neuregelung, die es Schüler*innen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr ermöglichen soll, aus Ferien- und Nebenjobs erwirtschaftete Löhne zu „behalten“, da sie nicht auf den auszuzahlenden Mindestsicherungsbetrag angerechnet werden, ist eine begrüßenswerte Maßnahme, um gerade junge Menschen für den Arbeitsmarkt zu motivieren.

zu Z 4 (§ 11c) Schulungszuschlag

Die rasche Umsetzung des neu normierten § 5 Abs 2a SH-GG im WMG, der für jene Mindestsicherungsbeziehende Zuschläge auf die Höhe der Mindestsicherung regelt, die keinen Anspruch auf Arbeitslosenversicherung haben, aber dennoch eine Maßnahme der Nach- und Umschulung sowie zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt absolvieren, wird begrüßt. Damit wird jenen geholfen, die wegen prekärer und brüchiger Erwerbsbiographien keine Weiterqualifizierungsmöglichkeiten im Zuge der Arbeitslosenversicherung in Anspruch nehmen können.

zu Z 8 (§ 29 Abs. 2 Schlusssatz)

Abzulehnen ist die geplante Bestimmung, wonach Vermieter*innen beauftragt werden können, bei bestehenden Zweifeln, ob eine Verfahrenspartei sich auch tatsächlich an einer der Behörde gegenüber angegebenen Adresse aufhält, Informationen zum tatsächlichen Aufenthalt der Partei zu übermitteln. Wie in den Erläuterungen ausgeführt, sind unter „Informationen“ etwa eigene

Erhebungsergebnisse der Vermieter*innen (z. B. Nachschauen im Mietobjekt), aber auch durch die Mieter*innen bekanntgegebene längere Abwesenheiten von der Wohnadresse zu verstehen.

Die geplante Bestimmung ist aus mehreren Gründen problematisch. Einerseits bedeutet eine Kontrolle des Aufenthaltsortes durch eine*n Vermieter*in, also einer privaten dritten Person, einen erheblichen Eingriff in die Privatsphäre und das Hausrecht¹ - beides sind verfassungsrechtlich geschützte Sphären und Grundrechte, was einer sachlichen Rechtfertigung bedarf.² Ob das in den Erläuterungen genannte Ziel – die *Beschleunigung des Verfahrens* – einen solchen Eingriff rechtfertigt (insbesondere Nachschau im Mietobjekt) ist zu bezweifeln. Derartige denkmögliche Kontrollhandlungen könnten gegebenenfalls zu Besitzstörungs- oder Unterlassungsklagen gegen Vermieter*innen führen, wenn sie unhaltmässig oder überschießend ausgeführt werden.

In Anbetracht des Haftungsrisikos von dritten Personen sowie in der Annahme eines (bewusst oder unbewusst) stigmatisierenden Generalverdachts gegenüber Mindestsicherungsbeziehenden, staatliche Leistungen missbräuchlich zu verwenden, empfehlen wir nachdrücklich, von der Implementierung dieser Regel Abstand zu nehmen.

Schlussbemerkung:

neunerhaus unterstützt wohnungs- und obdachlose Menschen im Rahmen von Housing First – ein bewährtes Konzept, das Menschen so schnell wie möglich zurück in ein eigenständiges und sicheres Wohnverhältnis bringen soll. Ein wesentliches Erfolgskriterium dafür ist, den betroffenen Menschen Zugang zu Wohnungen zu ermöglichen, der ihnen oftmals verwehrt wurde und wird.

Der Abbau von Vorurteilen und Stigmata gegenüber wohnungs- und obdachlosen Menschen ist dabei zentral. Maßnahmen, die Vermieter*innen in eine kontrollierende Rolle bringen, bedeuten eine zusätzliche Hürde für wohnungslose Menschen und für Einrichtungen, die sie unterstützen.

Wir ersuchen höflich darum die Anregungen von *neunerhaus – Hilfe für obdachlose Menschen* im weiteren Prozess zu berücksichtigen und dürfen als Ansprechperson für etwaige Rückfragen Frau [REDACTED] nennen.

neunerhaus Geschäftsführung
Gumpendorfer Straße 83 – 85/
Haus 4/1 DG, 1060 Wien
T +43 1 990 09 09 900
F +43 1 990 09 09 909
ZVR: 701846883

n
eu
ner
haus 163

¹ siehe Art 8 EMRK, Art 9 StGG.

² Die Judikatur bezeichnet das sogenannte Hausrecht auch als „objektbezogenes Selbstbestimmungsrecht“, das eine Abwehr von Störungen umfasst (vgl. 5Ob21/13v von 13.4.2013, [RS0128920](#)).